

# Der wolgadeutsche Scheinstaat

Von Karl Cramer (Erlangen)

Es war ein gewagtes Unterfangen, als Katharina II. ihre Landsleute aus der westlichen Kulturwelt an Asiens Grenzen in ein unwirtliches Land verpflanzte. Sie konnte den Mut zu einem solchen fraglichen Unternehmen nur aus dem weltanschaulichen Liberalismus schöpfen, dem sie huldigte. Sie scheint jedoch das Wagnis wenigstens gefühlt zu haben: sie trifft zweierlei Bestimmungen über das künftige Schicksal der Deutschen in Rußland. Auf der einen Seite fordert sie von ihnen den Untertaneneid und gliedert sie damit ihrem großen Reiche ein. Andererseits weiß sie darum, daß die freien Siedler mit ihren Sitten und Lebensanschauungen in keiner Weise in die Masse des unkultivierten russischen Volkes eingefügt werden können. Darum verbürgt sie ihnen mit ihrem kaiserlichen Wort die innere Selbstverwaltung. Wenn dieses Versprechen einen Sinn haben soll, so kann es nur als Gewährung einer kulturellen Selbständigkeit aufgefaßt werden. Es muß der Kaiserin wohl so etwas wie ein Staat im Staate vorgeschwebt haben. Wie ihre beiden in dieser Sache erlassenen Rufe an die Ausländer zeigen, will sie nicht nur das wirtschaftliche Leben des Russischen Reiches durch die Einwanderer beleben und fördern, sondern auch durch geschlossene Siedlungen den Boden ihres Landes auf neue Weise kultivieren lassen und dadurch die eingeborene Bevölkerung vielleicht zur Nacheiferung anspornen.

Ein solches Unternehmen will sehr gründlich bedacht und noch sorgfältiger vorbereitet sein. Soweit die Kaiserin selbst in Frage kommt, sind diese beiden unerläßlichen Vorbedingungen nicht erfüllt worden. Wenige Monate nach ihrem Regierungsantritt gibt sie schon das erste Manifest heraus: vom 4. Dezember 1762. (Katharina II. regierte vom 28. Juni 1762 bis 1796; geboren ist sie am 29. April 1729 in Stettin.) Als dieses wirkungslos verhallt, häuft sie in einem zweiten vom 22. Juli 1763 die verlockenden Versprechungen der Krone, ohne auch nur die geringste Vorbereitung zur Aufnahme des erwarteten großen Stromes von Einwanderern zu treffen. Erst im Juli 1763 wurde die „Tutelkanzlei“ für die Ausländer, ein Ministerium, ins Leben gerufen und mit einem Budget von 200 000 Rubeln jährlich bedacht. Die Kaiserin hat also auf gut Glück gehandelt.

Nicht anders war es bei den Auswanderungslustigen in Deutschland bestellt. Die Werbung der Siedler, Handwerker und Fabrikanten geschah ohne jede Fühlungnahme mit staatlichen Stellen im Ausland, oft genug gegen deren ausdrücklichen Willen. Auch die Auswanderer selbst hatten keine verantwortliche Stelle angerufen oder gebildet, um Verhandlungen zu führen oder günstige Bedingungen zu erwirken.

Das sind mißliche Vorzeichen für das Gelingen eines so groß gewollten Unternehmens. Die Herrnhuter haben ganz anders vorgesorgt, als sie zu derselben Zeit eine Ansiedlung gründeten. Durch geschickt geführte Verhandlungen hatten sie es erreicht, daß sie nicht nur sehr günstige Bedingungen für ihre Gründung Sarepta an der Wolga erwirkten, sondern auch die Verwaltung ihrer Neugründung fest in der Hand hatten und auf diese Weise die dauernde Verbindung mit Deutschland aufrecht

erhielten. Freilich war damit auch der russischen Krone die Sorge um das Fortkommen der Kolonie genommen. Das Unternehmen warf seine Zinsen so regelmäßig und reichlich ab, daß die Krone zufrieden sein konnte.

Anders die Kronsgründung an der Wolga. Die planlos in Deutschland geworbenen Auswanderungslustigen in der Zahl von 30 000 waren zwar vom Tage der Anwerbung an Kostgänger der russischen Krone, mußten aber Monate, manchmal ein Jahr lang warten, ehe sie an ihr Siedlungswerk gehen konnten. Den ersten Aufenthalt gab es an den Sammelpunkten in Deutschland, dann auf der Seereise, ferner in der Nähe von Petersburg auf der langen und beschwerlichen Reise über Land oder die Wolga hinauf, schließlich an Ort und Stelle, an der unteren Wolga um Saratow herum, wo nicht die geringsten Vorbereitungen getroffen waren. Dieses Hinauszögern kostete beträchtliche Summen. Der Zustand der Verworrenheit und des Hinschleppens dauerte noch 10 bis 20 Jahre: nie war etwas vorbedacht, vorgesorgt und vorbereitet. Am schlimmsten wirkte sich diese Schlamperie der russischen Staatsgewalt in der Landwirtschaft aus. Die nun zum Bauerndasein gepreßten Handwerker, Fabrikanten, Gelehrten, Adligen warteten mit den Bauern vergeblich darauf, daß Geräte und Saatkorn zur rechten Zeit eintrafen. Weder Baumaterial noch Betriebsgerät war zur Hand. Daraus entsprangen wieder Fehl-schläge auf allen Gebieten. Die noch als solche geduldeten Handwerker waren in ein Gebiet verschlagen, das gar nicht imstande war, ihre Kunst aufzunehmen. Die Bauern mußten von neuem lernen, unter dem anderen Himmelsstrich ihrer Nahrung nachzugehen.

Wenn die Regierung es wirklich mit ihren Plänen ernst gemeint hätte, so wäre es ein Leichtes gewesen, das junge deutsche Gemeinwesen zu einem gedeihlichen Fortkommen anzulegen. Allein die Krone hatte nur eine Sorge: Wie kann der beträchtliche Aufwand an Geldmitteln, die von dem Siedlungswerk verschlungen wurden, wieder herausgeholt werden. Man berechnete die Kosten der Ansiedlung auf über 5 Millionen Rubel. Das ist eine recht stattliche Summe. Es ist nicht festzustellen, welche Siedler diese Unkosten verursacht haben. Es sind in den Anfangsjahren Katharina II. ja nicht nur 104 deutsche Dörfer an der Wolga (nur eins davon war von Franzosen besetzt, aber schon wenige Jahre nach der Besiedlung verlassen worden) mit etwa 28 000 Menschen gegründet worden; im Gouvernement Woronesch gab es auch eine Gründung, ebenso einige Dörfer bei Petersburg und zwei im Baltikum, abgesehen von den Mennonitengründungen in den achtziger Jahren. Man wird wohl mit Recht annehmen, daß die Unkosten der Siedlung sich auf all diese Gründungen gleichmäßig verteilen. Zurückgefordert ist jedoch der ganze Betrag von den Wolgakolonisten worden.

Man hat in den bisherigen Darstellungen der Siedlungstätigkeit der russischen Krone nicht darauf geachtet, daß das Unternehmen der regierenden Kaiser, sei es nun Katharina II. oder später Alexander I., keiner Sentimentalität entsprungen ist. Es herrschte einzig der Gedanke des möglichst großen Nutzens für Rußland. Ein wirtschaftliches Unternehmen, wie es die Siedlung deutscher Auswanderer im Innern Rußlands darstellt, braucht eine genügende Finanzierung, aber dann eine gewisse Zeit der Ruhe, um Wurzeln zu fassen, Kraft zu sammeln, sich

anzupassen. Gewährt man diese Vorbedingungen nicht, so darf man sich nicht wundern, wenn nur ein verkümmertes Pflänzchen an Stelle des erhofften stattlichen Baumes erzielt wird. So unvernünftig verfuhr jedoch die russische Krone mit den Wolgakolonisten: man hatte nicht einmal Geduld, einige Zeit abzuwarten und zuzusehen, was die gerufenen Siedler aus sich selbst und dem ihnen anvertrauten Lande machen würden. Man drängte, befahl, gebot — und bewirkte nur eine riesige Verzögerung der Rentabilität des Wagnisses.

Hier liegt die Erklärung dafür, daß das von einem kaiserlichen Wort getragene Versprechen, die deutschen Kolonisten sollten die kulturelle Selbständigkeit unangetastet behalten, nicht eingehalten worden ist.

## **I. Die Verfassung der Kolonien**

Der äußere Verlauf dieser Tragödie eines nationalen Gemeindewesens ist folgender: 1763 wird ein besonderes Ministerium für die einwandernden Ausländer ins Leben gerufen, das die oberste Verwaltung für die Wolgakolonien (wie auch die anderen Gründungen der Krone) darstellt. Es hat das Siedlungswerk zu leiten und die Geldmittel darzureichen. An Ort und Stelle übt es seine Macht zunächst durch die Offiziere (Kreiskommissare) aus, die die einzelnen Züge der Einwanderer von Oranienbaum bis nach Saratow geleiten und die Siedlung überwachen. Die zusammenfassende administrative Gewalt des Staates über die deutschen Wolgakolonien wurde 1766 in die örtliche Behörde der Tutelkanzlei zu Saratow, in das sogenannte „Kontor“ verlegt. Dieses bestand aus einem Obergericht, zwei Beisitzern, einem Sekretär, Buchhalter und Übersetzer. Die Zuständigkeit des Kontors bezog sich gleichfalls auf die Siedlung. Etwaige Streitigkeiten zwischen Kolonisten und Russen sollten in gemeinsamer Beratung zwischen Kontor und dem Wojewoden in Saratow entschieden werden.

Die Übernahme der Staatsgewalt über die Kolonisten durch das Kontor dauerte bis zum Jahre 1770. Die selbständigen Werber, die der Krone das Menschenmaterial stellten, hatten es nämlich verstanden, sich gewisse Vorrechte auf Kosten der Kolonisten anzueignen und mußten erst — nach vielen bitteren Klagen der leidtragenden Kolonisten, wieder freilich auf Kosten der Kolonisten — entschädigt werden, damit die russische Krone nicht in üble Nachrede durch diese meist verbrecherischen Elemente käme.

Nur 12 Jahre dauerte nun die unumschränkte Herrschaft des „Kontors“ über die Kolonisten. Als im Jahre 1782 die Gouvernementeinteilung und -verwaltung eingeführt wurde, glaubte man die Wolgakolonisten in die allgemeine Verwaltung einbeziehen zu können und hob die für sie gedachten staatlichen Verwaltungsstellen auf (Tutelkanzlei und Kontor am 30. April 1782). Nun waren die deutschen Kolonisten gleich den Kronsbauern den Direktoren der „Hauswirtschaft“ in Moskau unterstellt und hatten im Kameralhof (Kasennaja Palata) zu Saratow ihre unmittelbare Obrigkeit. Die Kreiskommissare gaben ihr Aufseherrecht an den russischen Kreishauptmann (Semski Isprawnik) ab. Damit hörte die letzte Selbständigkeit in der inneren Verwaltung auf.

Zugleich hörte auch das wenige Gute auf wirtschaftlichem Gebiet, das die deutschen Bauern an der Wolga noch bis jetzt zäh verteidigt hatten, auf, und der wirtschaftliche Stand sank fast auf die Stufe der Russen. Das heißt: eine allgemeine Verarmung griff um sich.

Nun merkte die Krone, daß sie auf diesem Wege Gefahr laufe, das investierte Kapital gänzlich und auch noch die Zinsen zu verlieren. Schleunigst wurden die Titelkanzlei und ihr Kontor in Saratow 1789 wieder ins Leben gerufen. Es muß auch hier wieder unterstrichen werden, daß die Krone nur den einzigen Gesichtspunkt ihres Vorteils im Auge hatte, keineswegs die Rettung der nationalen Art der Deutschen an der Wolga. Die Tutelkanzlei war nicht mehr selbständiges Ministerium, sondern zunächst der „Expedition der Staatswirtschaft usw.“ im Dirigierenden Senat, ab 1802 dem Ministerium des Innern und ab 1837 dem Ministerium der Reichsdomänen unterstellt. Die Kosten des Kontors trugen wesentlich die Kolonisten.

Das Kontor hatte drei Kammern: allgemeine Verwaltung, Finanzabteilung und Gericht. In die Dörfer hinein reichte die Gewalt des Kontors durch Inspektorate (seit 1827), Kreis- und Gemeindeschreiber.

Die Sonderverwaltungsstelle für die Wolgakolonisten wurde 1866 aufgehoben, die Kirchen und Schulsachen 1876 ihnen auch noch entzogen und das Kontor völlig aufgelöst. 1874 fiel das letzte Vorrecht der deutschen Kolonisten: die Freiheit vom Militärdienst und von Einquartierungslasten. Nur den Mennoniten war noch eine Ausnahme gestattet.

Schon dieser Überblick zeigt, daß die russische Krone von zwei Gesichtspunkten in all ihrem Handeln beherrscht wurde: sie erstrebt durch die Siedlung eine Förderung des ganzen Reiches, streckt die Kosten zwar vor, holt sie aber wieder von den Siedlern heraus; ihr Verhalten zu den Kolonisten ist einzig von diesem letzten Gesichtspunkt beherrscht. Andererseits betrachtet sie die Eingliederung der eingewanderten Ausländer in ihr Reich und dessen Einrichtungen als das letzte Ziel ihres Unternehmens. Rückblickend darf man sagen, daß sie nie im Ernst an eine kulturelle Selbständigkeit der deutschen Kolonien gedacht hat.

## **II. Die innere Verwaltung**

Wie steht es aber mit dem Versprechen dieser Selbständigkeit in der inneren Verwaltung? Im sechsten Abschnitt des zweiten Manifestes heißt es im fünften Absatz: „Wir überlassen denen sich etablierten ganzen Kolonien oder Landflecken die innere Verfassung der Jurisdiktion ihrem eigenen Gutdünken, solchergestalt, daß die von Uns verordneten obrigkeitlichen Personen an ihren inneren Einrichtungen gar keinen Anteil nehmen werden; im übrigen sind solche Kolonisten verpflichtet, sich Unserem Zivilgericht zu unterwerfen.“ In den Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1764 wird dementsprechend die Bildung von verschiedenen Behörden für die Selbstverwaltung vorgesehen. Diese sollten von den Kolonisten vorgeschlagen und von der Krone bestätigt werden, und zwar für den kleinen Bereich einer Gemeinde oder eines ganzen Kreises.

Die Kolonisten haben dem entsprochen und in jeder Gemeinde einen Gemeindevorsteher (Schulzen) bestellt. Für einen Kreis hatte das höchste Amt der Obervorsteher (Oberschulze). Die Gehaltenheit in der Sitte der Heimat war so groß und stark, daß die Regierung eines Gemeindevorstehers allezeit unumschränkt war. Ihm zur Seite stand die „kleine Gemeinde“: Vertreter der angesehensten Geschlechter. Letzte Entscheidungen wurden auf der Gemeindeversammlung getroffen und besprochen.

Volle Freiheit genossen die Kolonisten in Bezug auf den Glauben. Es bildeten sich evangelische und katholische Kirchspiele. Die gottesdienstliche Sprache war die deutsche. Schon dadurch war eine Gewähr für die nationale Erhaltung gegeben. Von der Kirche aus wurde die Einrichtung und Erhaltung der deutschen Schule betrieben.

Aber das waren nur geringe Anfänge eines nationalen Sonderdaseins. An der Regierung wäre es nun gelegen gewesen, diese Anfänge zu fördern und zu schützen, um ein ordentliches Gebilde deutscher Kultur heranwachsen zu lassen. Hier muß nun gesagt werden, daß die Regierung ihr Wort gebrochen hat. Schon im April 1769 erließ sie eine „Instruktion“ für die Wolgakolonisten, die alle Hoffnung auf eine Pflege der Eigenart deutschkolonistischen Lebens jäh zerstörte und nur Instrumente zum Niederhalten eines Eigenlebens und zum Herauspressen der Kronsschulden schuf. Die ersten zwei Abschnitte dieser Instruktion beschäftigen sich mit Kirche und Geistlichkeit, ein dritter mit schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit der Kolonisten entzogen werden. Dann kommen im vierten Abschnitt 16 Paragraphen über Wahl und Befugnisse der Vorsteher; 26 Paragraphen des fünften Abschnitts handeln von der Landespolizei, der sechste Abschnitt von der Landwirtschaft und der letzte von Strafen (15 Paragraphen).

An der Spitze des Dorfes stand danach der Gemeindevorsteher, der auf ein Jahr gewählt wurde und Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit in einer Person vereinte. Sein Amt versteht die Instruktion dahin, daß er jeder Verschwendung zu wehren, Mäßigkeit, Nüchternheit, Sauberkeit, Gehorsam in allen Dingen den Kolonisten beizubringen hat.

Die „Instruktion“ will auf diese Weise bis ins Kleinste hinein das gesamte Leben und Treiben der Kolonisten erfassen und regeln. Es bleibt kaum noch eine Möglichkeit freier Bewegung, wenn die Vorschriften alle eingehalten werden. Mag manches darin den Sitten der Kolonisten selbst abgelauscht sein oder anderes ihre Erziehung zur Landwirtschaft im Auge haben — aufs Ganze gesehen, bedeutet die kaiserliche Instruktion eine Einmischung in die Selbstverwaltung des Eigenlebens der deutschen Kolonisten an der Wolga.

Die einzige Freiheit wird den Kolonisten auf dem Gebiete der Kirche und der mit ihr zusammengehörenden Schule gewährt.

Diese Lockerung des sonst unerbittlichen Zwanges bedeutet jedoch kein Entgegenkommen der Krone, sondern nur ein Sichdrücken vor finanziellen Verpflichtungen auf diesen beiden Gebieten: der Unterhalt der Schule wie der Kirche fiel den Kolonisten neben den sonstigen Abgaben an die Krone ganz zu Lasten.

Genommen hat die Regierung, was sie nur herausholen konnte, gegeben hat sie außer hochverzinslichen Vorschüssen gar nichts.

Im Jahre 1800 wurde diese Instruktion umgearbeitet und galt nun bis zur Einführung der allgemeinen Bauernordnung. Diese neue Instruktion sieht eine Dorfversammlung und ein Kolonieamt vor. Zur Dorf- und Gemeindeversammlung hatte jeder Hausvorstand Zutritt. Zuständig war diese Versammlung für Fron, Steuerverteilung auf die Höfe, Wahl der Gemeindediener, Haushalt, Entlassung der Gemeindeglieder in andere Stände (zum Studium), Ausschluß aus der Gemeinde. Die große Macht des Vorstehers ist hier also demokratisiert.

Ihm verblieb das Kolonieamt, in dem er seine Befugnisse mit den Beisitzern und dem Dorfschulzen teilte. Die Polizeigewalt verblieb ihm auch jetzt noch. Er unterstand dem Oberschulzen, das ist dem Vorsteher eines ganzen Kreises. Die Gesetze der Regierung hatte das Dorfamt bekanntzugeben, wie es auch für die Finanzen der Gemeinden verantwortlich war.

Entsprechend dem Dorfamt waren die Befugnisse des Obervorstehers oder Kreisamtes geregelt. Alle beamteten Personen in diesen Dorf- oder Kreisbehörden waren selbstverständlich Kolonisten, also Deutsche. Eine höhere Stufe der Selbstverwaltung hat es leider nie in den Kolonien gegeben: gleich nach dem Kreisamt kam die Kronsbehörde, das „Kontor“, oder schon die allgemeine russische Behörde.

Auch die Kirchen und Schulangelegenheiten haben nur einmal, und auch das nur für ganz kurze Zeit, eine Selbständigkeit und eine Zusammenfassung im Saratower Evangelisch-Lutherischen Konsistorium unter Feßler (1822 bis 1832) erhalten, dann wurden die Kolonien an der Wolga wieder in den allgemeinen Topf geworfen und durften ihre Eigenart weder entwickeln, noch auch pflegen.

1871 kamen die Wolgakolonisten unter die allgemeinrussische Bauernordnung und verloren die letzten Reste einer Selbstverwaltung nationaler Art. Nur noch unter der Hand, in einem zähen Beharrungswillen, lebte deutsche Sitte, deutsche Sprache, deutsche Art fort. Die neuen Einrichtungen der russischen Bauernselbstverwaltung besaßen ja die Wolgakolonisten schon ein Jahrhundert lang. Wenn auch die Befugnisse der Kreis-(Wolost-)ämter größer waren, in den deutschen Kolonien blieb alles beim alten Brauch. Wo die neuen Instruktionen Nutzen bringen konnten, wie auf dem Gebiet der Schule, wurde von den russischen Beamten die Initiative als unerwünscht niedergehalten oder unterdrückt. Deutsche Schulen gab es überall, aber eine gesetzliche Grundlage hatten sie so wenig, wie es eine Lehrerausbildungsstätte gab.

Die Staatsaufsicht war nun sehr streng. Über den Kreis (im russischen Sinn: Ujesd) ging die Staatsgewalt zum Gouverneur hin, dessen Befugnisse unumschränkt waren. Zum Glück war er weit vom Schuß. Um so härter lag die Hand der Isprawniki auf den Kolonisten. Die russische Bauern- und Landschaftsordnung von 1871 gab den Russen eine gewisse freie Selbstverwaltung in der Einrichtung der Semstwo. Hier konnten die Vertreter der Dorfgemeinde mitbestimmen über Wegebau, Armen- und Gesundheitspflege, Staatssteuer und ihre Verteilung, sowie über das Schulwesen.

An sich wären die Semstvos die Stätten gewesen, durch die sich der Kulturwille der Deutschen normalerweise hätte durchsetzen können. Es konnte jedoch davon keine Rede sein, weil die Kolonien auf zwei Gouvernements und auf eine Menge Kreise (Ujesd) verteilt und dadurch in eine nichtssagende Minderheit gedrängt waren, die sich den Losungen der russischen „Patrioten“ gegenüber nicht behaupten konnte. So ist auch auf diesem Gebiet den deutschen Kolonisten an der Wolga nicht zu ihrem Eigenleben verholfen worden.

Der letzte Abschnitt der Zarenzeit ist durch das reaktionäre Regime Alexander III. gekennzeichnet. Alle vorhandenen Freiheiten der bäuerlichen Selbstverwaltung wurden beschnitten und der Bauer der administrativen und gerichtlichen Gewalt des „semski Natschalnik“ ausgeliefert, der Kreis- und Gouvernementsbehörde vertrat und alle Befugnisse des Staates gegenüber dem Dorf und Kreis in sich vereinigte. Wenn der „semski Natschalnik“ gewollt hätte, so wäre der letzte glimmende Funke deutschen Lebens an der Wolga bald verloschen. Aber die unumschränkte und selbtherrliche Macht war Menschen gegeben worden, die ihres Amtes meist mit schlechtem Gewissen walteten. So ging das Leben doch seinen Gang weiter, ohne daß es wesentlich durch die ihnen in den Weg geworfenen Blöcke gelitten hätte. Aber der Zündstoff einer Volkserhebung war in einer gefahrdrohenden Weise angewachsen. Der Weltkrieg schien zunächst alle anderen Fragen zurückgedrängt zu haben. Aber sein für Rußland so trauriger Ausgang brachte alle niedergehaltenen und zurückgestellten Wünsche wieder in Bewegung.

### **III. Versuche der Verselbständigung**

Auch in den deutschen Kolonien an der Wolga ging man daran, nach den Zeiten der Kriegshetze und Unterdrückung alles Deutschen ein eigenes kulturelles deutsches Gebilde zu formen. Im April 1917 fand eine Versammlung von 386 Bevollmächtigten aller Kolonisten in Saratow statt, auf der die Forderung der Gleichberechtigung und der nationalen Selbstbestimmung aufgestellt wurde. Alle Pläne wurden jedoch durch den bolschewistischen Umsturz November 1917 über den Haufen geworfen. Zwar versuchte eine Abgeordnetenversammlung Ende Februar 1918 in Warenburg die Wolgakolonien als deutschen Freistaat in den neuen russischen Bundesstaat einzugliedern, wobei weitgehende Autonomie gewahrt werden sollte — aber der Bolschewismus ging über derartige „bürgerliche“ Pläne selbstverständlich hinweg. Zu Propagandazwecken ließ der Bolschewismus allen Völkern Rußlands die nationale und kulturelle Selbstbestimmung versprechen. Auch die Wolgadeutschen bekamen April 1918 ein „Kommissariat“. Aber dessen Hauptaufgabe bestand in der Bolschewisierung der deutschen Kolonisten, nicht in deren Vertretung vor den Kremlherrschern. Als das erste Ziel, die Bildung von Dorf- usw. Räten, erreicht war, gingen die Bolschewisten dazu über, ihre Macht an der Wolga zu verfestigen: Oktober 1918 wurde dem deutschen Wolgagebiet die Autonomie gewährt und das neue Gebilde als „Arbeitskommune des autonomen Gebiets der Wolgadeutschen“ der Räteunion eingegliedert. Das Schicksal der Wolgadeutschen in der Räteunion seit dem Oktober 1918 ist bekannt.